

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/AV-DP-90-22/50

Bearbeiter 531 10
Dr. Pöschmann DW 2164

29. Mai 1990

Betrifft

NÖ Landesbediensteten-Schutzgesetz: Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 30. MAI 1990 Ltg. <u>221/L-16</u> V. - Aussch.

A. Allgemeiner Teil:

Durch eine Resolution des Landtages zu Ltg. 290/A-1/41-1987 wurde angeregt, die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu durchforsten und einfacher und übersichtlicher zu gestalten. Das geltende Landesbediensteten-Schutzgesetz, LGB1. 2015-0, und die NÖ Landesbediensteten-Schutzverordnung, LGB1. 2015/1-0, enthalten sehr häufig Doppelbestimmungen. Die darin vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind zum Teil nicht mehr zeitgemäß und die Zuständigkeiten bedürfen einer neuen, klareren Regelung. Landesbedienstete, die auf Baustellen arbeiten, fallen nunmehr auch unter die Zuständigkeit des Landesbediensteten-Schutzgesetzes.

Da sowohl der Bedienstetenschutz als auch das Personalvertretungsrecht auf derselben Kompetenzbestimmung des Art. 21 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes fußen, wurden einzelne Begriffe des Personalvertretungsrechtes in das Schutzgesetz wörtlich übernommen.

Außer dem Land Niederösterreich besitzen noch Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Wien ein Landesbediensteten-Schutzgesetz.

Eine Erhöhung des Personalaufwandes des Landes durch die Vollziehung dieses Gesetzes wird voraussichtlich nicht eintreten, da derzeit schon Bedienstete des Amtsinspektorates Überprüfungen vornehmen und eine Erweiterung des Arbeitsumfanges durch dieses Gesetz nicht vorgesehen ist. Die Folgekosten

dieses Gesetzes durch eventuell notwendige Adaptierungen oder Umbauten der Bürogebäude und der Ausstattung der Baustellen können nicht geschätzt werden. Die neuen Amtsgebäude in St. Pölten werden entsprechend den Bestimmungen des Landesbediensteten-Schutzgesetzes geplant; mit wesentlichen Kostenerhöhungen ist daher nicht zu rechnen.

B. BESONDERER TEIL

Zu § 1

(1) Die Arbeitsverrichtung muß nicht direkt am Ort der Dienststelle durchgeführt werden. Für den Geltungsbereich des Landesbediensteten-Schutzgesetzes ist die Beschäftigung bei einer Dienststelle des Landes ausschlaggebend. Das Landesbediensteten-Schutzgesetz ist daher auch auf Baustellen des Landes anzuwenden, bei denen Landesbedienstete tätig sind.

Landesbedienstete, die anderen Dienststellen (z.B. Dienststellen des Bundes) zugeteilt sind, werden vom Schutz des Landesbediensteten-Schutzgesetzes nicht erfaßt.

(2) Bei Katastrophenfällen und in außergewöhnlichen Situationen ist es oft nicht möglich, sämtliche durch Gesetze und Verordnungen angeordnete Maßnahmen zu befolgen. Spontane Anordnungen, die nicht im Einklang mit gesetzlichen Vorschriften stehen, jedoch den Zweck haben, das Leben und die Gesundheit von Bediensteten zu schützen, sind durch diese Bestimmung gedeckt.

Zu § 2

(1) Dienststellen können Behörden, Ämter und andere Verwaltungsstellen sein. Dieser Begriff orientiert sich wörtlich am Personalvertretungsgesetz. Die Aufzählung erfolgt nur demonstrativ. Wegen der Vielzahl der Dienststellen des Landes ist eine taxative Aufzählung der Dienststellen nicht möglich. Autobahn- und Brückenmeistereien sowie Betriebswerkstätten des Landes sind ebenfalls Dienststellen.

Zu § 3

(2) Die Aufnahme der Bestimmung, daß die Dienststellen den Grundsätzen der Baubiologie entsprechend eingerichtet werden sollen, ist neu und stellt einen Auftrag an die Planer von neuen Amtsgebäuden dar. Baubiologische Maßnahmen werden jedoch aufgrund dieser Bestimmung nur dann durchsetzbar sein, wenn die Kostendifferenz zu anderen Baumaterialien vertretbar ist.

(3) Entsprechend der Verschiedenartigkeit der Dienststellen des Landes wurde der Umfang des Bedienstetenschutzes sehr allgemein gehalten. Dieser allgemeine Begriff wurde jedoch durch die statische Verweisung auf das Arbeitnehmerschutzgesetz im Abs. 3 hinreichend konkretisiert.

Unter sonstigen Arbeitsplätzen sind z.B. Baustellen oder von der Dienststelle getrennte, ständig oder nur vorübergehend benützte Räumlichkeiten zu verstehen.

Zu § 4

Da die im § 3 normierten Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten sehr allgemein gehalten sind, wird durch diese Bestimmung der Landesregierung die Möglichkeit gegeben, durch detaillierte Verordnungen auf die speziellen Erfordernisse des Landesdienstes einzugehen. Weiters wird durch diese Ermächtigung die Grundlage geschaffen, Verordnungen des Bundes statisch zu rezipieren.

Zu § 5

(1) Die Überprüfung aller Dienststellen soll nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen. Hiezu eignet sich besser ein weisungsungebundenes Kollegialorgan.

(2) Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Vorsitzendem, Techniker, Personalvertreter) und kann jederzeit erweitert werden. Im Bedarfsfall kann auch ein Mediziner als Sachverständiger (§ 7 Abs. 1) beigezogen werden. In der Kommission ist er jedoch aus verfahrensökonomischen Gründen nicht vertreten.

(3) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von fünf Jahren. Werden während der Bestellungsperiode andere Mitglieder bestellt, so gilt diese Bestellung nur für die Dauer der laufenden Periode.

(4) Bei Vorliegen verschiedener Gründe hat die Landesregierung Kommissionsmitglieder abzurufen. Die Aufzählung dieser Gründe ist taxativ.

(5) Die Beschlußfassung der Kommission ist mit dieser Bestimmung grundsätzlich geregelt. Die weitere Geschäftsordnung gibt sich die Kommission selbst.

Zu § 6

Die Tätigkeit der Kommission besteht in der Erstellung des jährlichen Prüfprogrammes, in der Durchführung ordentlicher Überprüfungen, in der Durchführung von außerordentlichen Überprüfungen, die aufgrund eines Anlaßfalles von einem Mitglied der Kommission, der Personalvertretung oder einem Dienststellenleiter beantragt werden, in dem periodischen Tätigkeitsbericht und in der Informationspflicht der Landesregierung, wenn wesentliche Mängel nicht behoben werden. Das Prüfprogramm soll flexibel gestaltet werden. Eine Festlegung des Umfangs oder der Anzahl der Überprüfungen hängt einerseits von der Art der Tätigkeit in der Dienststelle (Büroarbeit oder handwerklicher Tätigkeit) andererseits vom baulichen Zustand der Dienststelle ab. Eine eingehende Regelung des Prüfprogrammes würde die flexible Überprüfung der Dienststellen gefährden.

Zu § 7

Die Arbeit der Kommission soll möglichst unbürokratisch und den Grundsätzen der Verwaltung entsprechend schnell und sparsam erfolgen. Die Überprüfungen können entweder von der Kommission als Kollegialorgan oder von einzelnen Kommissionsmitgliedern vorgenommen werden, die sich je nach Lage des Falles der erforderlichen Amtssachverständigen bedienen.

Die Kosten der amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen sind von amtswegen zu tragen.

Das überprüfende Kommissionsmitglied stellt Mängel fest und setzt Fristen für die Behebung der Mißstände (§ 9 Abs. 1). Werden seine schriftlichen Anordnungen innerhalb der gesetzten

Frist nicht befolgt, so ist dies dem Vorsitzenden zu melden (§ 9 Abs. 2). Die Kommission entscheidet dann, ob hievon die Landesregierung zu informieren ist. Bei unwesentlichen Mängeln entfällt jedoch diese Berichtspflicht.

Grundsätzlich werden Überprüfungen vorher angesagt. Falls erforderlich, sind auch unangesagte Überprüfungen zulässig. In diesen Fällen entfällt naturgemäß die zeitgerechte Ladung der in Abs. 2. genannten Personen.

Zu § 8

Durch diese Bestimmung ist genügend sichergestellt, daß die Prüforgane über alle relevanten Umstände informiert werden. Die Unterstützungspflicht ist extensiv auszulegen und schließt auch die Vorlage von schriftlichen Unterlagen (z.B. Prüfbücher, Atteste), Inbetriebsetzung von Maschinen und Darstellung der Arbeitsmethoden ein.

Zu § 9

Das mit der Überprüfung betraute Kommissionsmitglied erstellt entsprechend dem Gutachten der Sachverständigen eine Mängel-liste und setzt dem Dienststellenleiter bzw. dem zur Behebung der Mängel Verantwortlichen (z.B. Gebäudeverwaltung) je nach Gewicht des vorgefundenen Mißstandes eine angemessene Behebungsfrist. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird hievon der Vorsitzende der Kommission informiert. Bei Nichtbeachtung wesentlicher Mängel hat die Kommission als Kollegialorgan die Landesregierung zu informieren (§ 6 Z.4).

Bei Gefahr im Verzug hat das Prüforgang den Leiter der Dienststelle direkt zur unverzüglichen Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes aufzufordern. Diese Aufforderung hat immer schriftlich an Ort und Stelle zu erfolgen. In diesem Auftrag sind jedenfalls die Rechtsgrundlagen für diese Anordnung und die Gründe, die für die sofortige Behebung der Mißstände sprechen, anzuführen.

Zu § 11

Das bloße Auflegen von Vorschriften hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt. Wegen der Fülle der zu beachtenden Normen und der ständigen Änderungen ist es zweckmäßiger, die Bediensteten nur mit den für sie geltenden Schutzvorschriften zu konfrontieren. Dieser Vorgang hat nachweislich zu erfolgen.

Zu § 12

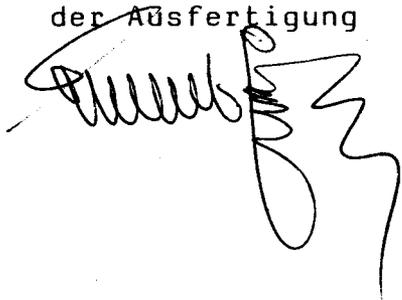
In vielen Fällen können "alte Gebäude" (Baubewilligung vor dem 1.1.1990) überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten adaptiert werden. Bestehende "alte Bürogebäude" sollen auch künftig sinnvoll genutzt werden können. Ist der Aufwand gering, so sind die erforderlichen Adaptierungsarbeiten durchzuführen. Hierbei ist auch auf die beabsichtigte Nutzungsdauer Bedacht zu nehmen. Unabhängig von den Kosten sind alle Mängel, die das Leben und die Gesundheit der Bediensteten gefährden, zu beheben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Landesbediensteten-Schutzgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Ludwig', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.